OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605830/2/JP/SNi

Datum:
Linz, 12. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Herrn Ing. P F, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Februar 2023, GZ: BHLL/921100091897/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.
Die verletzten Rechtsvorschriften haben wie folgt zu lauten: „§ 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020 iVm § 36 lit e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997 iVm § 57a Abs. 5 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020“
Die angewandte Strafbestimmung hat „§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020“ zu lauten.

II. Der Beschwerdeführer hat weder zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Februar 2023, GZ: BHLL/921100091897/21, wurde über Herrn Ing. P F (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung des § 102 Abs 1 KFG iVm § 36 lit e KFG iVm § 57a Abs 5 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) gemäß § 134 Abs 1 KFG verhängt. Dabei wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich als Lenker, obwohl ihm dies zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da festgestellt worden wäre, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil die Begutachtungsplakette nicht im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe angebracht gewesen sei.

Im Zuge der Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass dem Beschwerdeführer der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekäme, da gegen diesen bereits zwei (nicht einschlägige) Verwaltungsvormerkungen aufscheinen würden. Jedoch wurde die lange Verfahrensdauer, welche nicht vom Beschwerdeführer verschuldet worden sei, als strafmildernd berücksichtigt. Straferschwerende Umstände wären der belangten Behörde nicht bekannt. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels Angaben des Beschwerdeführers von Amts wegen zu schätzen gewesen, wobei ein Einkommen in Höhe von 1.800 Euro sowie kein Vermögen und keine Sorgepflichten angenommen wurden.

I.2. Dagegen richtete sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde vom 22. Februar 2023. Darin brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass die Etikette seit Jahrzehnten an der gleichen Stelle – nicht auf dem Glas, sondern 20 cm tiefer auf dem Lack des Fahrzeugs – klebe, bereits x-fach von Exekutivbeamten überprüft und nie beanstandet worden sei. Der gesetzlich zur Anbringung der Begutachtungsplakette empfohlene Ort stelle für den Beschwerdeführer eine Sichtbehinderung dar. Bei der ihm zur Last gelegten „Verfehlung“ handle es sich weder um ein Verhalten, welches die Verkehrssicherheit beeinträchtige, noch um eine Gebühr, die nicht entrichtet worden wäre, noch um Terminverlust, sondern um die Weigerung eines Exekutivbeamten, seinen Blick 30 cm nach unten zu schwenken. Die Behauptung des Exekutivbeamten, er habe die Windschutzscheibe, an der keine Etikette angebracht gewesen sei fotografiert, empfände der Beschwerdeführer als Frotzelei, da dieser niemandem glaubhaft machen könne, sie – nur wenig tiefer klebend – nicht gesehen zu haben. Er ersuche daher um Einstellung des Verfahrens.

I.3. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt samt Beschwerde mit Schreiben vom 27. Februar 2023, eingelangt am 06. März 2023, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Der Beschwerdeführer hat am 21. September 2021 um 13:35 Uhr das auf die M GmbH zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) in Linz, B.straße, abgestellt, welches im Zuge des Streifendienstes von der Polizei kontrolliert wurde. Bei dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe des Fahrzeuges keine Begutachtungsplakette angebracht war.

Jedoch befand sich eine entsprechende Begutachtungsplakette mit der Nr. x für das Kennzeichen X, welche mit Oktober 2022 gelocht ist, an der rechten Seite – unter dem auf einer silbernen Leiste angebrachten Schriftzug „Jaguar“, welcher unmittelbar nach dem rechten Vorderreifen bzw. vor der Beifahrertür des Fahrzeuges befestigt ist – am Lack desselben. Die letzte Überprüfung des PKW erfolgte laut Gutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG am 14. September 2021 durch die Autohaus S GmbH und wurde die gegenständliche Begutachtungsplakette von dieser an der oben dargelegten Stelle angebracht.

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 01. Oktober 2021 wurde über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 Euro verhängt, welche infolge seines Einspruchs mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde auf 50 Euro herabgesetzt wurde.

II.2. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Verfahrensablauf sowie der festgestellte Sachverhalt ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes.

Vom Beschwerdeführer wurde auch nicht bestritten, dass keine Begutachtungsplakette im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht war, sondern gab dieser dazu wahrheitsgetreu und glaubwürdig an, dass sich die Begutachtungsplakette nicht auf dem Glas, sondern am Lack des Fahrzeuges befand. Dies ist auch auf dem Foto, welches der Beschwerdeführer im Zuge der Beantwortung der Lenkererhebung vom 22. September 2021 der Landespolizeidirektion Oberösterreich übermittelte, ersichtlich. Auf diesem Foto sowie aus dem gemeinsam mit diesem übermittelten Gutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG vom 14. September 2021, welches durch die Autohaus S GmbH ausgestellt wurde, ist weiters ersichtlich, dass die Begutachtungsplakette mit Oktober 2022 für die nächste wiederkehrende Begutachtung (iSd § 57a KFG) gelocht ist und das Fahrzeug daher zum Tatzeitpunkt eine den Vorschriften entsprechende Begutachtung aufwies.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG lauten in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung wie folgt:

§ 102 Abs 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020:
„Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.“

§ 36 lit e KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997:
„Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.“

§ 57a Abs 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020:
„Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.“

Die maßgebliche Bestimmung der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) lautet in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung wie folgt:

§ 9 Abs 2 lit a PBStV, BGBl. II Nr. 78/1998 idF BGBl. II Nr. 207/2011:
„Die Begutachtungsplakette muss außen am Fahrzeug und so angebracht sein, dass ihr unterster Punkt nicht weniger als 40 cm und ihr oberster Punkt nicht mehr als 190 cm über der Fahrbahn liegt. Die Begutachtungsplakette darf nur angebracht sein bei Kraftwagen und mehrspurigen Krafträdern mit karosserieartigem Aufbau im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe; bei klappbaren Windschutzscheiben sowie bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben, die eine Anbringung der Begutachtungsplakette innerhalb der oben angeführten Maße nicht gestatten, an der rechten Seite vor der vordersten Türöffnung.“

Gemäß § 134 Abs 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020 sind Verstöße gegen dieses Gesetz sowie den auf Grund des KFG erlassenen Verordnungen mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Über den Beschwerdeführer wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro verhängt.

III.2. Der Beschwerdeführer hat das Vorliegen des objektiven Tatbestandes in der Hinsicht eingestanden, als die Begutachtungsplakette entgegen § 9 Abs 2 lit a PBStV nicht im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe angebracht war. In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, dass die Etikette seit Jahrzehnten nicht auf dem Glas, sondern 20 cm tiefer auf dem Lack des Fahrzeugs klebe.

Laut § 36 lit e KFG dürfen Kraftfahrzeuge nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a leg cit) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist. Aus dieser Begutachtungsplakette muss jederzeit der Ablauf der Begutachtungsfrist entnommen werden können (vgl. VwGH am 27. Oktober 1993, 92/03/0099). Die Begutachtungsplakette ist gemäß § 36 lit e KFG iVm § 57a Abs 5 KFG so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Zweck dieser Regelung ist die Möglichkeit, umgehend und ohne weiterführende Überlegungen feststellen zu können, ob die Begutachtungsfrist abgelaufen ist oder eben nicht (vgl. VwGH am 22. November 2016, Ra 2016/02/0173). Der bloße Besitz einer gültigen Begutachtungsplakette reicht nicht aus, sondern es ist wesentlich, dass die gültige Plakette angebracht ist (vgl. VwGH am 25. Jänner 2002, 99/02/0146).

Im gegenständlichen Fall war der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt im Besitz einer Begutachtungsplakette, welche im Außenbereich des Fahrzeugs angebracht war. Diese Plakette war entsprechend den Vorgaben für jedermann ersichtlich mit Oktober 2022 gelocht, wodurch der Ablauf der Begutachtungsfrist zu entnehmen war. Zwar befand sich die Begutachtungsplakette, wie oben ausgeführt, außen am Fahrzeug, jedoch war diese nicht an der laut § 9 Abs 2 lit a PBStV vorgeschriebenen Stelle platziert. Die Plakette befand sich eben nicht wie in der konkreten Bestimmung verordnet im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe, sondern am Lack des Fahrzeuges unmittelbar nach dem rechten Vorderreifen bzw. vor der Beifahrertür unter einer silbernen Leiste mit dem Schriftzug „Jaguar“. Als Ausnahme sieht § 9 Abs 2 lit a PBStV für Fahrzeuge mit klappbaren Windschutzscheiben sowie Fahrzeugen mit Windschutzscheiben, die eine Anbringung innerhalb der oben angeführten Maße nicht gestatten, die Möglichkeit zur Anbringung der Begutachtungsplakette an der rechten Seite vor der vordersten Türöffnung vor.
Im gegenständlichen Fall ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb das vom Beschwerdeführer abgestellte Fahrzeug eine Anbringung der Begutachtungsplakette im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe nicht zulassen würde. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach der gesetzlich zur Anbringung der Begutachtungsplakette empfohlene Ort für ihn eine Sichtbehinderung darstelle, sind als bloße Schutzbehauptungen zu qualifizieren, zumal das verfahrensgegenständliche Fahrzeug – wie auf den von der Polizei angefertigten und im Zuge der Anzeige übermittelten Lichtbildern ersichtlich – über einen großzügigen Tönungsstreifen im oberen Bereich der Windschutzscheibe verfügt, auf welchem ohneweiters im rechten Eck eine Begutachtungsplakette angebracht werden hätte können, ohne die Sicht des Fahrzeuglenkers zu beeinträchtigen.

Der Beschwerdeführer hat den objektiven Tatbestand daher erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH am 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Im Verfahren brachte der Beschwerdeführer vor, nicht er, sondern das Autohaus welches die Überprüfung gemäß § 57a Abs 4 KFG durchführte, habe die Begutachtungsplakette an der oben dargelegten Stelle angebracht. Diesem Vorbringen ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs entgegenzustellen, wobei bei einer von der die Begutachtung durchführenden Stelle unrichtig gelochten Begutachtungsplakette an einem Fahrzeug der Fahrzeugbesitzer dafür zu sorgen hat, dass die Lochung entsprechend berichtigt wird (VwGH am 25. April 1985, 85/02/0122). Gleiches muss auch dafür gelten, dass sich der Lenker eines Fahrzeuges vor Antritt der Fahrt davon zu überzeugen hat, dass die Begutachtungsplakette an einer den Vorschriften der PBStV entsprechenden Stelle angebracht ist, auch wenn die Plakette von einer Werkstatt angebracht wurde. Dem Beschwerdeführer war es durch dieses Vorbringen nicht möglich, sich subjektiv zu entlasten. Weitere Umstände die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen, wurden vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist

besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist bezogen auf den konkreten Sachverhalt zu sehen – im vorliegenden Fall soll durch das korrekte Anbringen einer Begutachtungsplakette im Rahmen der Überprüfung eines Fahrzeuges vor Ort sofort ersichtlich sein, ob das Fahrzeug vorschriftsgemäß einer wiederkehrenden Begutachtung unterzogen wurde, womit die bei Verwendung des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unerlässliche Verkehrs- und Betriebssicherheit desselben bestätigt wird. Ist die Begutachtungsplakette nicht an dem dafür vorgesehenen Ort – im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe des Fahrzeugs – angebracht, ist nicht mehr auf den ersten Blick möglich, sich davon zu überzeugen, da die Stelle, an welcher die Plakette angebracht wurde, erst gesucht werden muss. Allerdings war der Fehler im vorliegenden Fall dennoch leicht erkennbar, da die gegenständliche Begutachtungsplakette gleich etwas weiter rechts unten am Lack des Fahrzeuges unmittelbar nach dem rechten Vorderreifen unter einer silbernen Leiste mit dem Schriftzug „Jaguar“ – somit in der Nähe der in der PBStV angeordneten Stelle – angebracht war. Somit ist im vorliegenden Fall durch die gegenständliche Fallkonstellation, nämlich dass die Begutachtungsplakette nicht an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht war, das Fahrzeug jedoch über eine – an einer anderen Stelle angebrachte – gültige

Begutachtungsplakette verfügte und daher vorschriftsmäßig begutachtet worden war, davon auszugehen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts gering war.

Neben der bereits festgestellten geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, muss auch eine geringe Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung gegeben sein. Derartige unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (VwGH am 13.09.2016, Ra 2016/03/0065, Rechtssatz 5). Die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch den Beschwerdeführer ist ebenso als gering anzusehen. Das Fahrzeug entsprach den Vorschriften des KFG und war entsprechend verkehrs- und betriebssicher, was durch das Anbringen der aktuellen Begutachtungsplakette bestätigt worden war.

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH am 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, Rechtssatz 8). Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer glaubhaft dargelegt, dass die Begutachtungsplakette bereits seit mehreren Jahren an dieser Stelle platziert ist und von Exekutivbeamten überprüft und nie beanstandet wurde. Außerdem hat jener die neue Begutachtungsplakette in einer Werkstatt anbringen lassen. Der Beschwerdeführer hätte sich selbstverständlich als Lenker des Fahrzeugs trotzdem davon überzeugen müssen, dass die Plakette an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht ist und somit den Vorschriften des KFG bzw der aufgrund dessen erlassenen PBStV entsprochen wird, allerdings hat er sich scheinbar darauf verlassen, dass die Stelle, an der die Begutachtungsplakette vorliegend angebracht war, aufgrund in der Vergangenheit nicht erfolgten Bemängelungen bzw das Anbringen dieser durch eine Werkstätte, auch den Vorschriften entspricht. Im Lichte dieser Ausführungen wird daher von einem geringen Verschulden ausgegangen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann daher von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wobei eine Ermahnung geboten scheint, um den Beschwerdeführer von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

III.6. Die vorgenommene Ergänzung der Fundstelle der verletzten Rechtsvorschriften der §§ 102 Abs 1 KFG iVm 36 lit e KFG iVm 57a Abs 5 KFG sowie der angewendeten Strafnorm des § 134 Abs 1 KFG erfolgte in Entsprechung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 02.12.2021, Ra 2021/02/0178; 06.06.2020, Ra 2020/09/0013). Demnach ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, u.a. die Fundstelle der angewendeten Gesetzesbestimmung (verletzte Rechtsvorschrift

sowie Strafsanktionsnorm) wenn diese – wie hier – unvollständig angegeben ist, in seinem Abspruch zu ergänzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.7. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstraf- sowie des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs 8 und 9 VwGVG begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar